

Verordnung über die Erstellung von Abstellplätzen für Velos und Mofas (Veloparkplatzverordnung, VeloPPV)

Vom 24. Januar 2017 (Stand 29. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 73 und 75 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 ¹⁾ sowie § 13 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 ²⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen [Nr. P160240](#),

beschliesst:

§ 1 *Zweck und Anwendungsbereich*

¹⁾ Die Verordnung legt die erforderliche Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas fest und macht Angaben zu deren Lage, Zugänglichkeit und Ausstattung.

²⁾ Es sind Abstellplätze für das Kurzzeitparkieren wie für das Langzeitparkieren anzulegen und auszugestalten.

³⁾ Die Anzahl Abstellplätze gemäss §§ 2-4 enthält den Bedarf an Abstellplätzen für Velos, inklusive Spezialvelos wie insbesondere Lastenvelos, E-Bikes, Tandems sowie für Mofas.

⁴⁾ Die Verordnung ist vollständig anzuwenden bei Neubauten mit weniger als 4'000 m² Bruttogeschossfläche sowie bei allen wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen, die einer Baubewilligung bedürfen. Sie gilt nicht für Abstellplätze auf Allmend.

⁵⁾ Für Neubauten mit mehr als 4'000 m² Bruttogeschossfläche sind die §§ 5-7 anzuwenden.

§ 2 *Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas bei gewerblicher Nutzung*

¹⁾ Als Berechnungsgrundlage bei Ladengeschäften dient die Bruttogeschossfläche der Verkaufsfläche sowie die Fläche aller für den Betrieb des Ladens genutzten Nebenräume.

²⁾ Pro folgende Bruttogeschossflächen (BGF) ist mindestens ein Abstellplatz für das Kurzzeitparkieren erforderlich:

Nutzungsart	1 Abstellplatz pro m ² BGF
Verkauf des täglichen Bedarfs	50 m ²
kundenschaftsintensive Dienstleistungen und Gastronomie	75 m ²
Sonstiger Verkauf	200 m ²
Sonstige Dienstleistung	400 m ²

¹⁾ SG [730.100](#)

²⁾ SG [780.100](#)

Nutzungsart	1 Abstellplatz pro m ² BGF
Gewerbe und Industrie	1'000 m ²

³ Pro folgende Bruttogeschossflächen (BGF) ist mindestens ein Abstellplatz für das Langzeitparkieren erforderlich:

Nutzungsart	1 Abstellplatz pro m ² BGF
Dienstleistung und Gastronomie	100 m ²
Verkauf	150 m ²
Gewerbe und Industrie	250 m ²

§ 3 *Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas bei Wohnnutzungen*

¹ Bei Wohnnutzungen sind pro Zimmer ein Abstellplatz, jedoch höchstens vier pro Wohnung zu erstellen.

§ 4 *Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas bei weiteren Nutzungen*

¹ Für weitere Nutzungen wie namentlich Einkaufszentren, Spitäler, Heime, Schulen, Hotels, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ist die Anzahl der Abstellplätze durch Erhebung oder auf der Grundlage des Standardbedarfs der VSS-Norm ³⁾ zu Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkieranlagen zu ermitteln.

§ 5 *Standort, Zugänglichkeit und Ausgestaltung*

¹ Bei Standort, Zugänglichkeit und Ausgestaltung sowie namentlich dem Platzbedarf pro Abstellplatz je nach Fahrzeugart sind die massgebenden VSS-Normen zu berücksichtigen.

² Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass diese erreicht werden können, ohne dass die Fahrzeuge getragen werden müssen.

§ 6 *Ausnahmen*

¹ Aus wichtigen Gründen, namentlich beim Nachweis eines reduzierten Bedarfs kann von der Anzahl der Abstellplätze abgewichen werden.

² Die Erstellungspflicht entfällt,

- a) bei einer Gesamtanzahl von weniger als 5 zu erstellenden Abstellplätzen;
- b) wenn das Gebäude mit den Fahrzeugen nur erreicht werden kann, indem diese getragen werden;
- c) bei Umbauten, wenn für die Erstellung von Abstellplätzen im Erdgeschoss bestehende Nutzungen entfallen würden.

³⁾ Die massgeblichen Normen der Schweizerischen Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) liegen bei der kantonalen Baubewilligungsbehörde zur Einsicht auf bzw. sind beim VSS kostenpflichtig erhältlich.

- ³ Die Erstellungspflicht entfällt oder kann reduziert werden,
- a) wenn der Erstellung überwiegende Interessen, insbesondere aus dem Bereich des Denkmal-, Ortsbild-, Natur- oder Landschaftsschutzes entgegenstehen;
 - b) wenn die Erstellung unzumutbar ist.

§ 7 *Übergangsbestimmung*

¹ Bei Wirksamwerden der neuen Vorschriften hängige Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam ⁴⁾.

⁴⁾ Wirksam seit 29. 1. 2017.